

## Schulabstinenz-Verständnisklärung für UJHP

Aus dem Arbeitsplan für den 25.02.2012

Verständnisklärung zur Thematik

1. Warum ist das ein vorrangiges Thema der Schule?
2. Wo ist die Schnittstelle der Jugendhilfe (strukturell, Einzelfall)?

1. Schule ist ein allgemeiner und vorrangiger Bestandteil der Lebenswelt der schulpflichtigen Kinder und Jugendlicher. Sie bindet verpflichtend einen erheblichen Teil des Tagesablaufs. Für die Einhaltung der Schulpflicht und die Befolgung grundlegender Verhaltensanforderungen zu sorgen, obliegt den Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Erziehungspflicht. Die Schule hat darüber hinaus einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.<sup>1</sup>

Bei Nichteinhalten der Schulpflicht sind gemäß Brandenburgischen Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, weitere Sanktionen vorgesehen, so dass die Schule direkte Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Schule ist in der Pflicht, sich des Problems der Schulverweigerung anzunehmen, schulverweigerndem Verhalten und dessen möglichen Ursachen nachzugehen und entsprechende schulische Unterstützungsangebote zu entwickeln. Stellt die Schule fest, dass die Ursache für unentschuldigtes Fernbleiben im schulischen Bereich, hat die Schule Lösungsansätze gegenüber den Eltern darzulegen und zum weiteren schulischen Handeln ein Einvernehmen herzustellen.<sup>2</sup>

Ein wirkungsvoller Umgang mit jungen Menschen die das schulische Regelangebot nicht mehr annehmen, kann nicht in härteren Sanktionen des schulverweigernden Verhaltens bestehen. Notwendig ist ein frühzeitiges Reagieren auf erste Signale und Auffälligkeiten, um einem „Ausstiegsprozess“ aus der Schule rechtzeitig zu begegnen. Ein rechtzeitiges schulisches Handeln kann diesen Prozess im Verlauf maßgeblich beeinflussen. Verantwortlich ist primär das System Schule. Darüber hinaus ist die Schule auch für präventive Maßnahmen zuständig.<sup>3</sup> (Ergibt sich auch aus Landeskonzept „Gemeinsames Lernen in der Schule“, Umsetzung mit dem Schuljahr 2017/2018)

Angesichts der vielfältigen Ursachen, die schulverweigerndem Verhalten von Kindern und Jugendlichen zugrunde liegt, sind individuelle schulische Unterstützungsangebote oft aber auch sozialpädagogische Hilfe erforderlich. Eine psychosoziale Stabilisierung, ein Aufbau des

---

<sup>1</sup> vgl. Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 31 vom 7. Dezember 2018

<sup>2</sup> vgl. Rundschreiben 17/18 (RS 17/18) vom 03.12.2018, MBSJ, Nr. 2.3.2

<sup>3</sup> vgl. Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 31 vom 7. Dezember 2018, S. 409

Selbstwertgefühls und die Förderung von personaler und sozialer Handlungskompetenzen sollen im Vordergrund stehen, um Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Regelangebots herzustellen und eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Um Lernerfolge zu generieren und Schulausstiegen ggf. vorzubeugen, bestehen für Schulen die Möglichkeit individuelle Unterstützungsangebote zu unterbreiten (individuelle Lern- und Förderpläne, temporäres Lernen in kleinen Lerngruppen, zusätzliche personelle Ressourcen, Kooperationsprojekte, Schulsozialarbeit usw.).

Eine Kooperation Schule und Jugendhilfe in Bezug auf das Entwickeln verschiedener Förderkonzepte ist möglich.

2. Wird seitens der Schule erkennbar, dass die Gründe persönliche und/oder soziale Problemlagen der SoS (Schüler oder Schülerin) und/oder familiäre Notlagen sind, sollen die Eltern auf bestehende Beratungsangebote in der Schule, der schulpsychologischen Beratung, des Jugendamtes oder anderer Einrichtungen hingewiesen werden.

Zur Wahrnehmung des Erziehungsauftrages der Schule, können sich Lehrkräfte zur Information und Beratung an das örtlich zuständige Jugendamt wenden.<sup>4</sup>

Das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe soll durch Freiwilligkeit und Einvernehmen geprägtes Auftragsverhältnis zwischen Eltern und Jugendhilfe charakterisiert sein. Hier reicht das Leistungsspektrum von Beratung der Familien in allgemeinen Erziehungsfragen bis hin zu Hilfen der Erziehung.

Ein vollständiges Abkoppeln schulverweigernder SoS vom schulischen Regelangebot hin zu reinen Jugendhilfe-Projekten sollte nicht erfolgen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die primäre Zuständigkeit der Schule zur Reintegration dieser SoS in den Hintergrund gerät.<sup>5</sup>

Liegen Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines SoS vor soll die Situation mit dem SoS und deren Eltern/Personensorgeberechtigten erörtert und auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden, sofern der Schutz des Jungen Menschen dadurch nicht gefährdet wird. Zur Einschätzung der Gefährdung können Lehrkräfte die Beratung einer insofern erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz in Anspruch nehmen.<sup>6</sup>

In Bezug Fälle der Kindeswohlgefährdung besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem LOS und dem staatlichen Schulamt. Diese regelt den Ablauf bei Meldungen einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt.

---

<sup>4</sup> vgl. Rundschreiben 17/18 (RS 17/18) vom 03.12.2018, MBS, Nr. 2.3.4

<sup>5</sup> vgl. Anlage 1. Rundschreiben 17/18 (RS 17/18) vom 03.12.2018, MBS, Nr. 4.1

<sup>6</sup> vgl. Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 31 vom 7. Dezember 2018, S. 409